

Begründung:

Eine Überarbeitung der Hundesteuersatzung der Stadt Schleiz wurde aus mehreren Gründen erforderlich.

Zum einen kann ein Hund nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren nicht nur aufgrund seiner Rasse als gefährlicher Hund eingestuft werden. Vielmehr gelten Hunde erst dann als gefährliche Hunde, wenn nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften eine erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Des Weiteren war die Hundesteuer der Stadt Schleiz bis dato als Jahresaufwandssteuer deklariert, was immer wieder zu Diskussion mit Hundehaltern führte. Nunmehr ist die Entstehung und das Ende der Steuerpflicht zum Kalenderquartal neu geregelt und somit ein Entgegenkommen an die Hundehalter.

Als besseres Verwaltungsmittel gegen Hundehalter, die nachweislich Hunde halten, aber ihrer Anzeigepflicht trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachkommen, dient die An- oder Abmeldung von Amtswegen.

Weiterhin wurden Formulierung wie etwa der Steuertatbestand oder die Steuerfreiheit für hilfebedürftige Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts angepasst.

Die Möglichkeit der Steuerbefreiung auf Antrag für Gebrauchshunde von Forstbediensteten im staatlichen sowie privaten Forstdienst, von Berufsjägern und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, wurde eingeräumt.

Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Satzung die Hundesteuersatzung der Gemeinde Crispendorf außer Kraft gesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung). Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Schleiz vom 09.08.2012 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Crispendorf vom 07.12.2015 außer Kraft.

**Bias
Bürgermeister**